

## 1. Anwendung

Diese nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, und zwar für alle von GEIGER technologies übernommenen Leistungen auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn GEIGER technologies ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen sollte.

## 2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von GEIGER technologies verbindlich, die für die Art und den Umfang der Lieferung maßgeblich ist. Änderungen oder Ergänzungen durch den Besteller sind nur wirksam vereinbart, wenn sie von GEIGER technologies schriftlich bestätigt werden. Änderungen oder Ergänzungen von getroffenen Vereinbarungen durch E-Mail bedürfen der Bestätigung durch gleichlautendes und rechtswirksam unterzeichnetes Schreiben oder Telefax.
- 2.2 Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen oder technische Angaben sind nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. An allen ihren dem Besteller zugänglich werdenden Unterlagen, Dateien, Mustern oder Informationen behält GEIGER technologies sich das alleinige Eigentum und ausschließliche Verwertungsrecht. Sie gelten als anvertraut, sind stets vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von GEIGER technologies nicht außerhalb der Geschäftsbeziehung mit ihr verwertet werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung und das Verwertungsverbot gelten auch nach Vertragsende.
- 2.3 Soweit der festgelegte Verwendungszweck (maßgeblich ist nur der schriftlich festgelegte) nicht beeinträchtigt wird, kann GEIGER technologies technische Anpassungen oder Änderungen bei ihren Leistungen vornehmen, unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Leistung insgesamt nicht gemindert wird.
- 2.4 Der Besteller haftet dafür, dass durch seine Bestellung bzw. ihre Anforderungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt GEIGER technologies von allen entsprechenden Ansprüchen frei.

## 3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und ohne Umsatzsteuer.
- 3.2 Im Falle von Kostensteigerungen gilt der von GEIGER technologies für den Tag der Lieferung festgesetzte Preis, sofern Vertragsabschluss und vereinbarte Lieferung mindestens sechs Wochen auseinanderliegen. Das gleiche gilt bei erheblichen Lieferverzögerungen, die GEIGER technologies nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Ist der Preis als abhängig vom Teilgewicht vereinbart, wird er an das Gewicht der freigegebenen Auswahlmuster angepaßt.
- 3.4 Bei langfristigen Lieferverhältnissen (Lieferdauer von mehr als 3 Jahren) kann GEIGER technologies die Erhöhung von Rohmaterialpreisen und anderer marktüblicher Einkaufspreise weiterberechnen, sofern sich diese seit dem Vertragsabschluss um mindestens 5% erhöht haben. In vereinbarten Preisen oder Preisanpassungen sind Rationalisierungsgewinne einkalkuliert; darüber hinaus können sie nicht akzeptiert werden.
- 3.5 Werden prognostizierte, der Preiskalkulation zugrunde gelegte Stückzahlen (Jahresstückzahlen oder Gesamtmenge) ohne Verschulden von GEIGER technologies nicht erreicht, kann GEIGER technologies jährlich oder am Ende des vereinbarten Lieferzeitraums nicht abgerufene Liefermengen analog § 649 BGB in Rechnung stellen; alternativ wird der Teilepreis angepasst.

## 4. Liefer- und Abnahmepflichten

- 4.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlung und gegebenenfalls rechtzeitiger Beistellung von Material oder Werkzeugen/Formen durch den Besteller.
- 4.2 Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die Versandbereitschaft rechtzeitig gemeldet wird. Teillieferungen und Abweichungen von den Bestellmengen von bis zu 10 % sind möglich.
- 4.3 GEIGER technologies ist zum Abschluß von Anschlußaufträgen mit angemessenen Lieferfristen bereit, solange für sie ein Besitzrecht an speziellen Formen des Bestellers besteht. Preise werden jeweils neu vereinbart.
- 4.4 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenin kann GEIGER technologies

eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, kann GEIGER technologies ohne Vorlust weiterer Ansprüche nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.5 Soweit in Fällen höherer Gewalt bei GEIGER technologies oder ihren Unterlieferanten diesen eine Lieferung noch zumutbar ist, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen. Dies gilt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen.

## 5. Materialbestellungen

- 5.1 Materialbestellungen liefert der Besteller rechtzeitig auf eigene Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % in einwandfreier Beschaffenheit.
- 5.2 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtung nicht rechtzeitig, wird in jedem Fall die Lieferzeit angemessen verlängert. Andere Ansprüche von GEIGER technologies bleiben unberührt. Der Besteller trägt auch die entstehenden Mehrkosten für Fertigungsunterbrechungen.

## 6. Verpackung, Gefahrenübergang, Versicherung

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, wählt GEIGER technologies Verpackung und Versandart nach bestem eigenem Ermessen.
- 6.2 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand aus Umständen, die GEIGER technologies nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3 Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen behält sich GEIGER technologies bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Besteller ist zu einer Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs. Verarbeitung und Umbildung erfolgen für GEIGER technologies. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum von GEIGER technologies an der Ware untergeht, überträgt der Besteller ihr schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Satz 1 das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand. Werden die gelieferten Waren mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt GEIGER technologies das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen. Der Besteller ist verpflichtet, den durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Gegenstand unentgeltlich für GEIGER technologies zu verwahren.
- 7.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder des aus der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Gegenstandes im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs jederzeit widerruflich berechtigt. Der Besteller tritt GEIGER technologies schon jetzt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Er ist bis auf Widerruf zum Einzug der an GEIGER technologies abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet.
- 7.3 Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Satz 1 der Ziffer 7.1. GEIGER technologies wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 7.4 Der Besteller hat GEIGER technologies auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- 7.5 Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Das gleiche gilt bei einem Scheck- oder Wechselprotest. In diesen Fällen ist GEIGER technologies berechtigt, ihre Vorbehaltsware abzuholen. Hat der Besteller Vorbehaltsware mit Fremdware ver-

- mengt oder vermischt, ist GEIGER technologies berechtigt, im Einvernehmen mit dem Besteller anhand der Rechnungsunterlagen ihre Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Besteller an dieser Aussonderung nicht mitwirken, ist GEIGER technologies berechtigt, diese allein unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen. Die Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB gilt nicht.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis
- a) für Formen und andere Produktionseinrichtungen mit 50 % bei Auftragsbestätigung sowie 50 % 30 Tage nach Vorlage der Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Fertigstellung der Formen oder anderen Produktionseinrichtungen sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
- b) für Teilelieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 3 % Skonto bei Vorauszahlung oder Nachnahme, mit 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung setzt den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen voraus.
- 8.2 Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 8.3 Entstehen nach Vertragsschluß begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, ist GEIGER technologies berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen. Kommt der Besteller dem nicht nach, kann GEIGER technologies ohne Verlust weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
- 9. Kundenspezifische Produktionseinrichtungen (Formen, Vorrichtungen etc.)**
- 9.1 Preise für Formen enthalten auch Bemusterungskosten, nicht jedoch Kosten für Änderungen, Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist und bleibt GEIGER technologies Eigentümer von Produktionseinrichtungen, die sie selbst oder durch einen Dritten hergestellt hat. Diese werden, sofern ausdrücklich so vorgesehen, nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. GEIGER technologies wird die Einrichtungen noch mindestens zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form aufbewahren.
- 9.2 Ist vereinbart, dass der Besteller Eigentümer der Produktionseinrichtungen werden soll, geht das Eigentum nach Zahlung des vereinbarten Kaufpreises auf ihn über. GEIGER technologies ist bis zur Abnahme und Bezahlung einer vereinbarten Mindeststückzahl von Teilen oder bis zum Ablauf eines vereinbarten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz an den Produktionseinrichtungen berechtigt. GEIGER technologies wird die Produktionseinrichtungen nach Eigentumsübergang auf Anforderung als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten versichern.
- 9.3 GEIGER technologies haftet für zur Produktion eingesetzte Einrichtungen des Bestellers mit einer Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Besteller. Die Verpflichtungen von GEIGER technologies erlöschen, wenn der Besteller nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung die Einrichtungen nicht abholt. GEIGER technologies steht in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Einrichtungen zu, sollte der Besteller seinen Pflichten nicht in vollem Umfang nachkommen.
- 10. Sachmängel**
- 10.1 Ohne eine ausdrückliche Entwicklungsvereinbarung ist die Unterstützung von GEIGER technologies bei der Auslegung der Lieferteile eine Gefälligkeitsleistung, die keine Haftung für die Funktionsfähigkeit und die Eignung der Lieferteile begründet.
- 10.2 Für Qualität und Ausführung sind die vom Besteller freigegebenen Ausfallmuster maßgebend.
- 10.3 Bei Sachmängeln übernimmt GEIGER technologies nach ihrer Wahl Nachbesserung, kostenlose Ersatzlieferung oder Gutschrift
- des Minderwertes. Hat die Leistung für den Besteller trotz einer Minderung nachweisbar kein Interesse, ist er nach Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.4 Mängelrügen im Sinne des § 377 HGB sind unverzüglich mit Beschreibung zu erheben, und zwar mit Angabe der Rechnungsnummer und Einsendung von Belegen, Mustern, Pack- oder Kontrollzetteln.
- 10.5 Bei unsachgemäßer Behandlung oder Verarbeitung und bei vom Besteller oder Dritten ohne vorherige Zustimmung von GEIGER technologies unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, ist die Haftung ausgeschlossen. In dringenden Fällen hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, wenn GEIGER technologies vorher hierüber unterrichtet wurde.
- 10.6 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Unberührt bleiben die Fälle, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, wie zum Beispiel bei den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 BGB oder wenn eine Verjährungsverkürzung einer unzulässigen Haftungsbeschränkung gleichkommt, wie zum Beispiel im Falle des § 276 Abs. 3 BGB.
- 10.7 Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 11 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 11. Haftung**
- 11.1 GEIGER technologies haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn GEIGER technologies die Verpflichtung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GEIGER technologies beruhen. Einer Pflichtverletzung durch GEIGER technologies steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Unberührt bleiben die Fälle, in denen zwingend gehaftet wird, wie zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen einer etwaigen Garantie oder gegebenenfalls bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer etwaig zwingenden Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.2 Über die Haftung gemäß vorstehender Ziffer 11.1 haftete GEIGER technologies nicht.
- 11.3 Soweit GEIGER technologies für Pflichtverletzungen haftet, ist ein Schadenersatzanspruch stets konkret zu begründen; Regelungen über pauschalierten Schadenersatz, Vertragsstrafen o.ä. können, auch für den Fall schuldhaft verspäteter Lieferungen, nicht akzeptiert werden.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für die Schadenersatzansprüche beträgt ein Jahr.
- 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist Garmisch-Partenkirchen.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).